

Festsetzung der Hundeabgaben ab 2012

Mit Beschluss vom 14. September 2011 hat der Gemeinderat, gestützt auf § 23 des Hundegesetzes (GS 554.5) in Verbindung mit § 18 der Hundeverordnung (VO 554.51) die Hundeabgaben mit Wirkung ab 1. Januar 2012 wie folgt festgesetzt:

Abgabe pro Hund/Kalenderjahr, im Alter über drei Monate	Fr. 180.00
Weitere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde	Fr. 180.00
Einschreibengebühr (einmalig)	Fr. 20.00
Einschreibengebühr bei verspäteter Anmeldung (einmalig)	Fr. 40.00
Gebühr bei notwendiger Meldung an die ANIS durch die Gemeinde	nach Aufwand Fr. 40.00 bis Fr. 150.00

Von der Hundeabgabe befreit sind nur die im § 25 des Hundgesetzes abschliessend aufgeführten Hunde.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag mit Begründung enthalten.

Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gossau, 23. September 2011

Der Gemeinderat

Publikation am Freitag, 23. September 2011 im

- Zürcher Oberländer
- Amtsblatt des Kantons Zürich